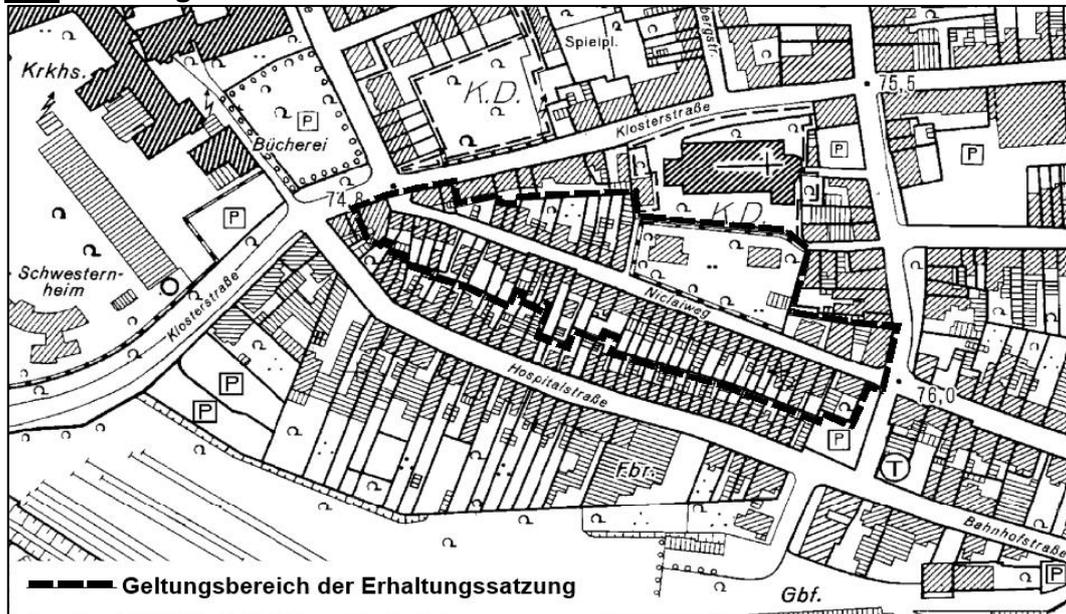


STADTLIPPSTADT

Öffentliche Bekanntmachung zur Erhaltungssatzung der Stadt Lippstadt für den Nicolaiweg hier: Satzungsbeschluss



Auf Grundlage des § 172 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2014 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV NW S. 966), hat der Rat der Stadt Lippstadt in seiner Sitzung am 16.12.2019 die folgende Satzung beschlossen:

Erhaltungssatzung der Stadt Lippstadt für den Nicolaiweg zur Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart von Gebäuden gemäß § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Präambel

Die historische Altstadt Lippstadts wird um 1185 gegründet und gilt als älteste „Gründungsstadt“ Westfalens. Im Zweiten Weltkrieg blieb die Stadt weitestgehend von Bombenangriffen verschont, weshalb der ursprüngliche Stadtgrundriss sowie eine Vielzahl von historischen, teilweise denkmalgeschützten, Gebäuden noch immer das Gesamtbild der Stadt prägen. Einen besonderen Bereich mit historischem Charakter stellt der Nicolaiweg in der südwestlichen Altstadt dar. Er zählt zu den ältesten erhaltenen Straßenzügen in Lippstadt. Die überwiegend aus der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts stammenden Gebäude schaffen durch ihre Anordnung in einer ursprünglichen, kleinteiligen Parzellenstruktur, einer geschlossenen Bauweise sowie einer Bauflucht entlang der Grundstücksgrenzen eine Ensemblewirkung mit großem städtebaulichen Reiz. Hinzukommen detailreiche Fassadenverzierungen und Gestaltungen des öffentlichen Raumes durch die Anwohnerinnen und Anwohner. Dieses harmonische und historisch bedeutsame Straßenbild soll auch in Zukunft bewahrt und für zukünftige Generationen gesichert werden.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Erhaltungssatzung liegt in der Gemarkung Lippstadt und seiner historischen Altstadt und umfasst alle Grundstücke des Nicolaiweges sowie an den Nicolaiweg angrenzende Grundstücke der Klosterstraße und der Cappelstraße.
Darunter zählen folgende Flurstücke mit den Nummern (Gemarkungsnr. 1469, Flurnr. 10): 69, 70, 75, 76, 79, 81, 82, 85, 86, 89, 90, 93, 94, 97, 98, 101, 102, 105, 106, 118, 119, 120, 121, 122, 125, 136, 138, 139, 141, 142, 147, 156, 157, 158, 186, 187, 193, 194, 195, 196, 197, 202, 203, 207, 222, 270, 274, 275, 279, 283, 284, 299, 303 teilw., 306, 307, 310, 312, 314, 332, 334, 346 teilw., 327, 351 und 352.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich ist in der als Anlage 1 beigefügten Karte vom 26.11.2019 zu entnehmen [Anmerkung: Der Geltungsbereich ist zudem oben im Lageplan dargestellt]. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Die Gründe für die Auswahl des Erhaltungsgebietes ergeben sich aus der als Anlage 2 beigefügten Begründung. Die Begründung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Aufgrund dieser Satzung bedürfen gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB der Rückbau, die Änderung, die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen innerhalb des in § 1 bezeichneten räumlichen Geltungsbereichs der Genehmigung.
- (2) Nicht genehmigungspflichtig im Sinne dieser Satzung sind innere Umbauten und innere Änderungen von baulichen Anlagen, die das äußere Erscheinungsbild der baulichen Anlagen nicht verändern.
- (3) Diese Satzung gilt unbeschadet von bestehenden Bebauungsplänen und Gestaltungssatzungen. Das erhaltungsrechtliche Genehmigungserfordernis besteht unabhängig von einer Genehmigungspflicht baulicher Anlagen nach der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der derzeit geltenden Fassung und einer ggf. bestehenden landesrechtlichen Genehmigungsfreiheit.

§ 3

Erhaltungsziele

- (1) Die Erhaltungssatzung dient dem Erhalt der städtebaulichen Eigenart und des Erscheinungsbildes des Nicolaiweges (§ 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB). Die besondere Eigenart des Erhaltungsgebietes ist durch die ursprüngliche Parzellenstruktur und Straßenführung mit ihrem Basaltpflaster geprägt. Durch die geschlossene, dichte und strukturell homogene Bauweise ergeben sich besondere städtebauliche Merkmale, welche erhalten werden müssen, um die Identität der historischen Altstadt Lippstadts zu bewahren.

§ 4

Versagungsgründe

- (1) Die Genehmigung für den Rückbau oder die Änderung baulicher Anlagen darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage erhalten bleiben soll,
 - a) weil sie allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild oder die Stadtgestalt prägt oder
 - b) weil sie von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist.

- (2) Die Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt und Eigenart des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

§ 5

Antragsverfahren

- (1) Der Antrag auf Genehmigung von Abbruch, Änderung, Nutzungsänderung und Errichtung baulicher Anlagen ist gemäß § 173 Abs. 1 Satz 1 BauGB schriftlich bei der Stadt Lippstadt – Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen, Fachdienst Bauordnung und Denkmalschutz, Ostwall 1, 59555 Lippstadt zu stellen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt, wer eine bauliche Anlage im Geltungsbereich dieser Satzung ohne Genehmigung der Stadt Lippstadt abbricht, rückbaut, ändert oder errichtet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 213 Abs. 3 BauGB mit einer Geldbuße von bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss der vorstehenden Erhaltungssatzung wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) öffentlich bekannt gemacht.

Die Erhaltungssatzung und ihre Anlagen werden ab sofort zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung, Fachdienst Stadtplanung und Umweltschutz, Ostwall 1, bereitgehalten; über ihre Inhalte wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Außerdem stehen die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Lippstadt unter <https://www.lippstadt.de/stadtraum/stadtentwicklung-und-bauen/denkmalschutz/erhaltungssatzung-nicolaiweg/> zur Verfügung. Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Lippstadt unter <http://www.lippstadt.de/bekanntmachungen> einzusehen.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestätigt, dass der oben aufgeführte Beschluss mit dem im Rat der Stadt Lippstadt am 16.12.2019 gefassten Beschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist. Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hinweise:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NRW) kann gem. § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- der Form- und Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Lippstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lippstadt, den 07.01.2020

gez. Sommer
Bürgermeister